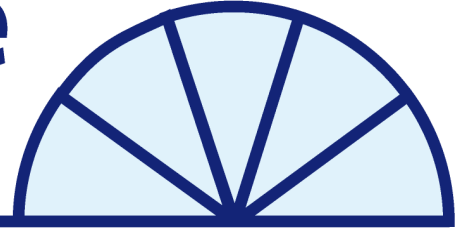


# Lüdertalschule Großenlüder



Haupt- und Realschule

## SCHULORDNUNG DER LÜDERTALSCHULE

### Präambel

Die Schulordnung regelt das Zusammenleben aller Personen an der Lüdertalschule in Großenlüder. Ihre Ziele sind:

- ⇒ Förderung von sozialem Miteinander, gewaltfreier Konfliktlösungen und Leistungsbereitschaft
- ⇒ Vermittlung von Einsicht in Disziplin und Selbstdisziplin
- ⇒ Verzicht auf Gewalt, Beleidigungen oder Ehrverletzungen

Zur Umsetzung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrages ist die enge Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule Voraussetzung.

### Disziplin

Den Anweisungen von Lehrkräften, Hausmeister oder Sekretärinnen ist Folge zu leisten. Schüler/innen und Lehrer/innen erscheinen pünktlich zum jeweiligen Unterrichtsort. Verspätungen können nur in begründeten Ausnahmen entschuldigt werden (u. a. Verspätung der Schulbusse).

Vor dem Unterricht halten sich die Schüler/innen in den Ebenen I und II auf und begeben sich um 07.55 Uhr in ihre Klassen- bzw. Fachräume.

Zu den großen Pausen gehen die Schüler/innen auf die Schulhöfe (ggf. Pausenhalle). Die Lehrkräfte verlassen als Letzte den Unterrichtsraum und schließen diesen ab.

Der Aufenthalt im Verwaltungstrakt ist für Schüler/innen untersagt (Ausnahmen: Krankheitsfälle, wichtige Telefonate).

Die Brandmeldeanlage wird nur im Notfall ausgelöst. Mutwillig ausgelöster Feueralarm (z.B. durch Rauchentwicklung) wird disziplinarisch geahndet und kann für den Verursacher erhebliche Kosten bedeuten.

Das Schulgelände darf nur mit **vorheriger** schriftlicher Erlaubnis der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten verlassen werden.

Das Rauchen auf dem Schulgelände und in den Schulgebäuden ist gesetzlich untersagt. Der Genuss von Alkohol ist untersagt.

Unterrichtsversäumnisse müssen durch Eltern bzw. Sorgeberechtigte entschuldigt werden. Krankmeldungen erfolgen vorab telefonisch und spätestens am dritten Tag schriftlich. Bei längerer und häufiger Abwesenheit wegen Krankheit kann die Klassenleitung bzw. die Schule ein entsprechendes ärztliches Attest einfordern. Beurlaubungen sind schriftlich oder persönlich vorher zu beantragen und durch Klassen- bzw. Schulleitung zu genehmigen.

# Lüdertalschule Großenlüder



## Haupt- und Realschule

### Selbstdisziplin

Abfälle werden getrennt gesammelt und in den entsprechend aufgestellten Behältern entsorgt. Klassen- und Fachräume sind nach Unterrichtschluss sauber zu verlassen (besenrein), Stühle sind hochzustellen, Fenster sind abzuschließen. Die Klassen organisieren einen Ordnungsdienst. Die Toiletten sollten nur in den Pausen aufgesucht werden. Das Kaugummikauen ist im Schulgebäude grundsätzlich untersagt.

Auf dem Schulgelände und im Schulgebäude ist das Benutzen von elektronischen Unterhaltungsgeräten untersagt. Handys dürfen nur auf eigene Verantwortung im ausgeschalteten Zustand mitgeführt werden. Für Beschädigung und Verlust wird keine Haftung übernommen. **Zur sicheren Verwahrung können Schließfächer gemietet werden.**

Audio-, Foto und Videoaufnahmen sind nur mit Genehmigung der Schulleitung gestattet. Bei Zuwiderhandlungen ist jede Lehrkraft angehalten, das Gerät sicherzustellen. Die Rückgabe erfolgt nach einer ersten Verwarnung ausschließlich an die Erziehungsberechtigten. Fotoaufnahmen werden nur für schulische Zwecke intern oder zur Präsentation der Schule verwendet.

Schüler/innen und Lehrer/innen ermöglichen und unterstützen die Persönlichkeitsentwicklung, die Leistungsbereitschaft und die individuelle Förderung aller Schüler. Auf ein freundliches und hilfsbereites Miteinander wird Wert gelegt.

### Verzicht auf Gewalt, Beleidigungen und Ehrverletzungen

Androhung oder Ausübung von körperlicher Gewalt sind untersagt.

Das Tragen gewaltverherrlichender Aufdrucke auf der Kleidung und das Zeigen radikaler Symbole sind verboten.

Die Schüler/innen haben in der Schule angemessene Kleidung zu tragen.

Jeder ist gehalten, zur Vermeidung von Gewalt unverzüglich einzuschreiten und Streit zu schlichten.

Bei Zuwiderhandlung werden die Möglichkeiten der Ordnungsmaßnahmen angewandt. Bei Schüler/innen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und damit strafmündig sind, werden strafrechtliche Schritte eingeleitet.

### Maßnahmen

Verstöße gegen die Schulordnung werden in der Regel durch pädagogische Maßnahmen geahndet. Bei wiederholten und besonders schweren Verstößen können Ordnungsmaßnahmen (§81 HSchG) ausgesprochen werden, die in die Zeugnisnote Sozialverhalten einfließen.

Großenlüder, 31.07.2014

A. Neißé (Rektorin)